

Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co KG • Bergstraße 1 • 12169 Berlin

Bundesnetzagentur

-Beschlusskammer 6-

Datum: 05.07.2019

Betrifft: Konsultationsverfahren BK6-19-142 zu BNK-Fragen - Stellungnahme

Sitz der Gesellschaft

Bergstraße 1
D-12169 Berlin

Büro Berlin

Bergstraße 1
D-12169 Berlin
Tel.: 030 22 44 598 30
Fax: 030 22 44 598 31

Büro Erkelenz

In Tenholt 33
D-41812 Erkelenz
Tel.: 02431 972 72-0
Fax: 02431 972 72-29

Geschäftsführer

Prof. Dr. Walter Delabar
Klaus Wolters

Sehr geehrter Damen und Herren,

wie gewünscht übersenden wir im folgenden unsere Stellungnahme zu den im Konsultationspapier der Bundesnetzagentur vom 24.05.2019 aufgeworfenen Fragen:

zu 1)

- a. Nach unserer Kenntnis und Recherche stehen am Markt ein Aktivradar-System sowie ein Passivradar-System bereits zur Verfügung. Darüber hinaus werden auch bereits mindestens drei Unternehmen mit einem funktionierenden Transpondersystem.
Nach unserer Kenntnis erfüllen das Aktivradar-System sowie das Passivradar-System die Systemanforderungen der AVV und verfügen über die generelle luftfahrtrechtliche Anerkennung.
Uns bekannte Anbieter sind die Firmen
 - Quantec Sensors mit einem zugelassenen und anerkannten Aktivradar-System
 - Vestas mit einem zugelassenen und anerkannten Aktivradar-System
 - DarkSky/ Enertrag mit einem in der (Wieder-)Anerkennung befindlichen Aktivradar-System
 - Parasol mit einem zugelassenen und anerkannten Passivradar-System

 - Quantec Sensors mit einem Transpondersystem
 - Deutsche-Windtechnik mit einem Transpondersystem
 - Lanthan mit einem Transpondersystem
- c. Nach unserer festen Überzeugung sind die Anbieter der bereits zugelassenen und anerkannten Systeme weder personell noch teils finanziell so aufgestellt und in der Lage die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung an ca. 18.000 Windenergieanlagen bis zum Stichtag umzusetzen. Bei bereits in der Umsetzung befindlichen Projekten (Projektvorlauf ca. 2 Jahre) wird mit der kompletten luftfahrtrechtlichen Genehmigung frühestens im Frühjahr 2020 gerechnet. Für aktuell in Verhandlung befindliche Projekte wird die Fertigstellung auf Ende 2020 avisiert. Ausgehend davon, dass noch nicht sämtliche Betreiber bereits an der Planung und Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung arbeiten, dementsprechend also weitere Anfragen auf die Systemanbieter zukommen, wird sich der Umsetzungshorizont weiter nach hinten

verschieben. Parallel werden Neuanlagen errichtet, welche dann ebenfalls mit kurzer Frist an ein BNK-System angeschlossen werden müssen.

Es darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass insbesondere ältere Maschinen noch nicht über ein kompatibles Gefahrfeuersystem verfügen und dementsprechend umfangreiche und teils kostenintensive Vorarbeiten zu einer weiteren Verzögerung führen.

- d. Planungshorizont sind derzeit 18 – 24 Monate
- e. Die Umsetzungsfrist ist unrealistisch und führt bereits zu einer kontraproduktiven Verwirrung in der Branche. Das Verfahren ist noch nicht gesichert, bspw. gibt es eine Handvoll Unternehmen, welche mehr oder minder flächendeckend Radarfrequenzen reserviert haben. Es findet durch die BNetzA offensichtlich keine ausreichende Prüfung auf Bedürftigkeit des Frequenz-Antragstellers statt. Dadurch werden Frequenzen durch Firmen geblockt die ein rein wirtschaftliches Interesse verfolgen. Vor Allem kleinere Betreiber sind diesen Unternehmen im schlechtesten Fall ausgeliefert und müssen sich den von dort diktierten Preisen ggf. unterwerfen. Im besten Falle ist es möglich zwischen zwei Frequenzen eine weitere Frequenz zu sichern und ein unabhängiges BNK-System zu errichten. Allerdings führt dies ggf. zu einer unnötigen Überversorgung. Dieser Druck kann nur von den Betreibern genommen werden, wenn die Frist zur Umsetzung großzügig verlängert wird. Erst dann wird eine sinnvolle und eine kostenbewusste Umsetzung ohne Überversorgung ermöglicht. Wir erachten eine Verlängerung der Umsetzungsfrist mindestens um drei Jahre für notwendig.
- Die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen lassen derzeit erwarten, dass vor allem Aktivradarsysteme realisiert werden können. Aufgrund der Ausschlusskriterien, die von der Bundesnetzagentur angewandt werden, ergibt sich ein Windhundverfahren, das tendenziell zu monopolähnlichen Verhältnissen führt. Selbst Windparkgesellschaften, die in der Lage wären, eigene Systeme zu realisieren, werden damit konfrontiert, dass sie sich an Projekte anschließen müssen und deren technische und wirtschaftliche Anforderungen erfüllen müssen. Das scheint uns kein dem Regelwerk einer Marktwirtschaft konformes Verfahren zu sein.

Zu 3)

Da sich das rechtliche Regelwerk derzeit teilweise in Überarbeitung befindet (AVV) sind die Grundlagen für die Umrüstung/ Ausrüstung nicht klar definiert. Dies zeigt sich insbesondere an dem Umstand, dass es Gerüchte gibt, laut derer die Novelle der AVV eine generelle Ausrüstung der Anlagen mit Infrarot-Feuern fordert. Es kann nicht sein, dass aktuell an der Umsetzung der BNK bei 18.000 Windenergieanlagen in Deutschland gearbeitet wird, wobei viele aufgrund mangelnder Kompatibilität zur BNK-Steuerung bereits heute neue Feuer benötigen, und dann nachgelagert Regelungen in die AVV Einzug finden, welche massiven Einfluss auf die getroffenen Entscheidungen und die getätigten Investitionen haben.

mit freundlichen Grüßen

██████████
Geschäftsführer